

Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelt, dass die grunderwerbsteuerliche Konzernklausel den Anforderungen des EU-Beihilfenrechts genügt

Die gemeinschaftsrechtlichen Beschränkungen betreffend die Gewährung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“ genannt) haben zuletzt erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. August 2016, in der diese Apple verpflichtet hat, EUR 13 Milliarden ihrer in Irland illegal vereinnahmten Steuergewinne zurückzuzahlen, ist nur das jüngste Beispiel für die strikte Anwendung der Beihilfenregelungen durch die Europäische Kommission.

Das EU-Beihilfenrecht nimmt nationale Steuerbestimmungen in den Fokus. Insoweit hat die Europäische Kommission festgestellt, dass § 8c Absatz 1a des deutschen Körperschaftsteuergesetzes, die so genannte „Sanierungsklausel“, welche die Beschränkung der Verlustverrechenbarkeit in Sanierungsfällen reduziert, mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist.

Kürzlich warf der Bundesfinanzhof die Frage auf, ob § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes eine unzulässige staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellen könnte (vgl. Beschluss vom 25. November 2015, Aktenzeichen: II R 62/14). Das deutsche Bundesfinanzministerium ist nun zum Beitritt zum Verfahren aufgefordert, um seinen Standpunkt darzulegen.

Die deutsche Grunderwerbsteuer entpuppt sich allzu häufig als (Share/Asset-)Dealbreaker. Die Grunderwerbsteuersätze, die je nach Bundesland zwischen 3,5% und 6,5% liegen, sind zwar relativ niedrig. Doch erreicht ihre Bemessungsgrundlage nicht selten siebenstellige Beträge. Daher sind Steuerbefreiungen von der Grunderwerbsteuer hier sehr wichtig. § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes erlaubt unter bestimmten Bedingungen grunderwerbsteuerfreie Umstrukturierungen im Konzern: Hiernach sind die Übertragung des Eigentums an Grundstücken ebenso wie die Maßnahmen zu deren Umgehung grunderwerbsteuerfrei, wenn sie als Umwandlungsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes qualifizieren. Solche Umstrukturierungen umfassen z.B. Verschmelzungen, Aufspaltungen, Abspaltungen und Ausgliederungen.

§ 6a Grunderwerbsteuergesetz könnte als unzulässige Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV anzusehen sein, wenn diese Bestimmung den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verfälscht oder zu verfälschen droht. Das reguläre Verfahren, um festzustellen, ob die Voraussetzungen einer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegen, ist normalerweise von dem Mitgliedstaat anzustoßen, der plant, eine Beihilfe zu gewähren. In Übereinstimmung mit Artikel 108 Absatz 3 AEUV hat dieser Mitgliedstaat die Europäische Kommission mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf davon zu unterrichten, dass er plant, eine Beihilfe zu gewähren oder zu verändern, um die Europäische Kommission in die Lage zu versetzen, sich hierzu zu äußern. Sollte die Europäische Kommission der Auffassung sein, dass dieses Vorhaben nicht mit dem Binnenmarkt im Sinne des Artikels 107 AEUV vereinbar ist, so ist die Europäische Kommission verpflichtet, das in Artikel 108 Absatz 2 AEUV vorgesehene Verfahren einzuleiten.

Falls der Mitgliedstaat es versäumt hat, die Europäische Kommission über seine Beihilfe entsprechend zu unterrichten, bevor diese erstmals gewährt wird, so ist diese Beihilfe als formell rechtswidrig anzusehen. Unter der Voraussetzung, dass diese Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, hat die Europäische Kommission sie als materiell rechtswidrig zu behandeln. Nur materiell rechtswidrige Beihilfen veranlassen die Europäische Kommission dazu, den betreffenden Mitgliedstaat dazu anzuhalten, die gewährte Beihilfe von deren Empfängern zurückzufordern.

Diese Rückforderung kann für die Begünstigten ernstzunehmende Folgen haben. So haben sie Zinsen auf den gewährten Betrag zu zahlen und die Beihilfe auch dann zu erstatten, wenn die Verjährungsfrist nach nationalem Recht bereits abgelaufen oder der Beihilfebescheid in der Zwischenzeit bestandskräftig geworden ist. Die deutschen Behörden haben die Rückforderung selbst in solchen Fällen durchzusetzen, in denen der fragliche Begünstigte sich die Gewährung der Beihilfe durch eine verbindliche Auskunft hat bestätigen lassen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den Begünstigten der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel des § 6a Grunderwerbsteuergesetz, sorgfältig zu prüfen, ob die tatbestandlichen Anforderungen an Artikel 107 AEUV möglicherweise erfüllt sind. Hierbei könnte der von der Europäischen Kommission am 19. Mai 2016 veröffentlichte Leitfaden nützlich sein, der bei der Prüfung hilft, ob eine staatliche Zahlung in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfenkontrolle fällt oder nicht. Erforderlichenfalls sollte der jeweilige Begünstigte Rückstellungen bilden, um sich gegen eine eventuelle Rückforderung abzusichern.

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.